

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/5187 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs — 2. SGBÄndG)

Bericht der Abgeordneten Dr. Gisela Babel

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 168. Sitzung am 1. Juli 1993 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften — Drucksache 12/5187 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Familie und Senioren, dem Ausschuß für Frauen und Jugend sowie dem Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

In seiner 182. Sitzung am 21. Oktober 1993 hat er die Vorlage nachträglich auch dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993 beraten. In seiner Stellungnahme hat er insgesamt 56 Änderungen des Entwurfs gefordert (Drucksache 12/5187 Anlage 2).

In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum weit-

aus überwiegenden Teil zugestimmt (Drucksache 12/5187 Anlage 3).

In seiner Sitzung am 20. Oktober 1993 hat der Innenausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste beschlossen, den Gesetzentwurf mit den vom federführenden Ausschuß übernommenen Änderungen anzunehmen.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat den Entwurf in seiner Sitzung am 10. November 1993 beraten und mehrheitlich empfohlen, die Vorlage anzunehmen.

In seiner Sitzung am 10. November 1993 hat sich auch der Ausschuß für Gesundheit mit dem Gesetzentwurf befaßt und eine Reihe von Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen einstimmig angenommen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind vom federführenden Ausschuß aufgrund eigener, dem Ausschuß vorliegender Änderungsanträge überwiegend einstimmig beschlossen worden. Darüber hinausgehend hat der Ausschuß für Gesundheit einstimmig empfohlen, Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2) Die Beiträge für eine Sozialleistung im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 3 des Sechsten Buches

einschließlich Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Altersübergangsgeld, Arbeitslosenbeihilfe oder Vorruhestandsgeld, das die Bundesanstalt für Arbeit auszahlt, werden am siebten Arbeitstag nach Ablauf des Kalendermonates der Auszahlung fällig."

Begründet wurde die Änderung damit, daß die Fälligkeitsregelungen für Beiträge aus Sozialleistungen vereinheitlicht werden sollten; die neue Fälligkeitsregelung solle sich nach dem Zeitpunkt der Auszahlung der Sozialleistung richten. Die Beitragsabführung nur einmal im Monat sei auch sonst im Sozialversicherungsrecht üblich. Die Fälligkeit der Beiträge an einem bestimmten Stichtag des Monats, der dem Monat der Auszahlung folgt, werde dem Gebot der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung am ehesten gerecht. Sie verhindere darüber hinaus einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand.

Dem Gesetzentwurf hat der Ausschuß für Gesundheit mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppen zugestimmt.

Ebenfalls in seiner Sitzung am 10. November 1993 hat der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau den Gesetzentwurf beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Entwurfs mit Änderungen empfohlen, die vom federführenden Ausschuß übernommen wurden.

Darüber hinaus hat er um Prüfung, ob § 37 b des Wohngeldgesetzes am Schluß wie folgt ergänzt werden sollte:

„Im übrigen sind die Bestimmungen zum automatisierten Abrufverfahren nach § 10 BDSG einzuhalten.“

Mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD hat der Rechtsausschuß in seiner Sitzung am 1. Dezember 1993 beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen Änderungen, die der federführende Ausschuß aufgrund entsprechender Anträge der Koalitionsfraktionen übernommen hat, zu empfehlen. Die Änderungen hatte der Rechtsausschuß teilweise mit demselben Abstimmungsergebnis, teilweise mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Fraktion der SPD und die Vertreter der Gruppen beschlossen.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1993 beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der von den Koalitionsfraktionen im federführenden Ausschuß eingebrachten Änderungsanträge zu empfehlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 10. November und 1. Dezember 1993 beraten und abgeschlossen.

Aufgrund von Anträgen der Koalitionsfraktionen und zweier Anträge der Fraktion der SPD, denen der

Ausschuß zu einem großen Teil einstimmig zugestimmt hat, wurde der Entwurf der Bundesregierung, wie aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlich, teilweise geändert und ergänzt.

Weitergehende Änderungsanträge der Fraktion der SPD wurden mehrheitlich abgelehnt. In der Einzelberatung hat die Fraktion der SPD insbesondere gegen die Artikel 6, 14 und 15 gestimmt.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß dem geänderten Entwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen zugestimmt.

II.

Zum wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs

Aufgrund der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes werden § 35 Sozialgesetzbuch I sowie das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch grundlegend modifiziert.

Der Schutz der Sozialdaten vor unbefugten Übermittlungen stellt nach wie vor einen Kernbereich des Datenschutzes dar; allerdings reichen die Vorschriften nicht mehr aus. Ergänzt werden daher fehlende Bestimmungen z. B. über die Erhebung und Sperrung von Daten.

Umfassender geregelt wird die Zweckbestimmung bei der Datenverarbeitung entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil.

Im Sozialgesetzbuch fehlende Bestimmungen über den automatischen Abruf der Daten werden eingefügt.

Gestärkt werden die Rechte Betroffener durch Ausweitung der Auskunfts- und Löschungsrechte sowie durch einen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch im Fall unzulässiger oder unrichtiger Verarbeitung personenbezogener Sozialdaten.

Verschärft werden die Vorschriften über die Erhebung von Säumniszuschlägen, um der häufig verspäteten Beitragsabführung durch die Arbeitgeber entgegenzuwirken.

Um bei der Pfändung von Sozialleistungen künftig einerseits den Zweck der einzelnen Leistungen zu berücksichtigen, andererseits aber das Pfändungsverfahren von schwierigen Einzelfallprüfungen zu entlasten, werden laufende Sozialleistungen entweder von vornherein unpfändbar gestellt oder können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

Insbesondere verfolgt der Entwurf folgende Ziele:

- Neubestimmung der Umrechnung von ausländischen Einkommen,
- Neuregelung des Zeitpunkts der Fälligkeit von Beiträgen von Lohnersatzleistungen,
- Abstimmung zwischen Beitrag und gemeldetem Jahreseinkommen,

- Einbeziehung des Falles der Unbilligkeit bei Erlaß von Forderungen,
- Neufassung der Vorschrift über die Anlage des Rücklagevermögens der Sozialversicherungsträger,
- Neuregelung der Weisungsbefugnis gegenüber dem BVA,
- Änderung bei den Meldungen der Krankenkassen bei Versorgungsbezügen,
- Streichung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderung der Zuständigkeit der Aufsicht über die Landesverbände der Krankenkassen,
- keine vorherige Anhörung bei Aufrechnung von Beträgen unter 100 DM,
- Gleichstellung von §§ 44 und 48 SGB X,
- Kostenfreiheit im Recht der Kriegsopferversorge,
- Erstreckung der Erstattungsvorschriften des SGB X auf das BVG,
- ist dem Träger eine Einzugsermächtigung erteilt worden, wird davon ausgegangen, daß er rechtzeitig davon Gebrauch macht. Daher wird nicht auf die Wertstellung abgestellt. Als Zahltag gilt der Tag der Fälligkeit,
- besondere Regelung für Krankenkassen, die den Beitrag in der Nebenstelle einziehen, ihn aber über die Hauptstelle an die Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit weiterleiten,
- Erstreckung von § 28k SGB IV auf das Beitrittsgebiet,
- Freistellung von der Aufzeichnung von Belegschaftsrabatten,
- Verzicht auf die Aufzeichnung von Entgelten, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung liegen,
- es wird klargestellt, daß Arbeitnehmer sozial abgesichert sind, wenn ihre Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen aufgrund einer Maßnahme zur Stilllegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen endet,
- das Bundesversorgungsgesetz soll auch insoweit Teil des SGB sein, soweit das Opferentschädigungsgesetz auf das Bundesversorgungsgesetz verweist.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/5187 verwiesen.

III.

Zu den Beratungen im Ausschuß

1. In ihrer Begründung des Gesetzentwurfs wies die Bundesregierung darauf hin, daß sich das Datenschutzrecht aus dem Jahr 1980 vor allem auf die Übermittlung und auf das Löschen von Daten bezogen habe, der übrige Umgang mit Daten

jedoch nicht geregelt gewesen sei. Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 1983 habe für die Datenverarbeitung völlig neue Maßstäbe gesetzt und die Forderung enthalten, Normen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu schaffen. Umgesetzt worden sei diese Forderung zunächst durch die Modifizierung des Bundesdatenschutzgesetzes. Gleichzeitig sei mit den Arbeiten für eine Neuregelung des Datenschutzes im Sozialgesetzbuch begonnen worden. Besondere Beachtung habe dabei die Zweckbindung von Daten gefunden. Die Bundesregierung hielt der Kritik der Fraktion der SPD, sie übertrage mit dem Gesetzentwurf Änderungen, die auf dem Wege der Verordnungsermächtigung hätten geregelt werden können, auf den Gesetzgeber, entgegen, einige Änderungen stünden in einem sachlichen Zusammenhang zwischen Gesetzesänderung und den Änderungen in Verordnungen; im übrigen entspreche dieses Verfahren den üblichen Gepflogenheiten.

2. Die Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bezogen sich in ihrer Argumentation im wesentlichen auf die vorstehend zitierte Begründung der Bundesregierung.

Nachdem die aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts gezogenen Konsequenzen ihren Niederschlag bereits im modifizierten Bundesdatenschutzgesetz gefunden hätten, sei auch eine Änderung des Sozialgesetzbuches unumgänglich. Den von der Fraktion der SPD vorgetragenen Bedenken sei weitgehend Rechnung getragen worden.

3. Die Koalitionsfraktionen brachten ein Paket von Änderungsanträgen ein, mit denen sie u. a. folgende Ziele verfolgten:

- Klarstellungen und redaktionelle Änderungen, die auf Anregungen des Bundesrates zurückgingen,
- Ausweitung der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde auf Leasingverträge im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Einbeziehung von Leasingverträgen bei Datenverarbeitungsanlagen in die Anzeigepflicht,
- Neuregelung der Verpflichtung des Medizinischen Dienstes zur Weitergabe von Befunddaten,
- Einbeziehung personenbezogener Daten der Versicherten in die Plausibilitätskontrollen bei der Prüfung ärztlicher Abrechnungen,
- Eröffnung der Möglichkeit für die Krankenkassen, die Überprüfung der Voraussetzungen der Beitragsrückzahlung nur einmal jährlich durchzuführen,
- Einräumung einer längeren Vorlaufzeit bei der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorschriften,
- Nichtberücksichtigung von Arbeiten zur Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste oder der Jugendhilfe in den neuen Bundeslän-

dem als Arbeitsplätze im Sinne von § 7 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes analog der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach §§ 91 bis 99 AFG,

- Schwerbehinderte, die an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder anderen Arbeiten nach § 249h AFG teilnehmen, sollen zur Förderung der Beschäftigung in solchen Maßnahmen auf einen Pflichtplatz angerechnet werden,
 - Beschäftigungsförderung Schwerbehinderter durch die Bundesanstalt für Arbeit auch in Arbeiten nach § 249h AFG,
 - Einräumung der Befugnis für die Wohngeldstellen zur Übermittlung bestimmter Daten an die zur Erhebung der Fehlbelegungsabgabe zuständigen Stellen.
4. Auch die Mitglieder der Fraktion der SPD betonten die Notwendigkeit, das Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze zu ändern. Allerdings berücksichtige der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Zweckbindung der Sozialdaten in unzureichendem Maß. Nicht verkannt werde die Notwendigkeit des Datenabgleichs; der Schutz persönlicher Daten müsse jedoch absoluten Vorrang haben. Sie hoben hervor, nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts beinhalte das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung die Verpflichtung der Verwaltung, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Daten in erster Linie bei den Betroffenen selbst zu erheben und nur für solche Zwecke zu verwenden, für die sie erhoben wurden. Kritik übten die Mitglieder der Fraktion der SPD auch daran, daß der Gesetzentwurf mit einer Reihe von Änderungen befrachtet sei, die einerseits mit dem Ziel des Gesetzes, insbesondere mit dem Sozialdatenschutz, in keinem Zusammenhang stünden und andererseits auf dem Verordnungswege hätten geregelt werden können. Ein derartiges Verfahren trage im übrigen in keiner Weise zur Klarheit und Übersichtlichkeit der Gesetzgebung bei.
5. Mit ihren vom Ausschuß mehrheitlich abgelehnten Änderungsanträgen hatte die Fraktion der SPD insbesondere gefordert:
- § 79 Abs. 1 Satz 1 SGB IV dahin gehend zu ändern, daß den Ländern zur Verbesserung der Gesundheitsberichterstattung länderspezifische Gesundheitsdaten zur Verfügung gestellt werden,
 - zur Klarstellung, daß nicht nur für Gebietskörperschaften, sondern auch für andere Sozialleistungsträger der funktionale Stellenbegriff gilt, § 67 Abs. 9 Satz 2 und 3 SGB X zusammenzufassen,
 - den Ausnahmekatalog in § 67a Abs. 2 SGB X neu zu formulieren, dabei in Einzelfällen gebotene Abweichungen vom Vorrang der Ersterhebung von Daten beim Betroffenen zuzulassen und eine Regelung zu schaffen, der zufolge der Betroffene von der erhebenden Stelle in geeig-

netter Form schriftlich auf die Erhebungsmöglichkeiten bei Dritten hinzuweisen ist,

- § 67c Abs. 2 SGB X in der Weise neu zu fassen, daß es dem Betroffenen möglich ist, die vielfältigen Verflechtungen der einzelnen Sozialleistungen und die Zusammenarbeit der einzelnen Leistungsträger zu überblicken,
 - die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung in § 67c Abs. 4 SGB X, daß die Wahrnehmung von Disziplinarbefugnissen keine Zweckdurchbrechung darstellt, zu streichen,
 - § 69 Abs. 1 SGB X dahin gehend neu zu formulieren, daß er den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit zweckändernder Übermittlungen eher entspricht als der Regierungsentwurf, gleichzeitig den Erfordernissen moderner Verwaltungsverfahren gerecht wird und darüber hinaus das Recht des einzelnen Sozialversicherten gewährleistet, jederzeit zu wissen, wer bei welcher Gelegenheit Daten über ihn erfaßt,
 - die Übermittlungsregelung, die den Berufsgenossenschaften und ihrem Hauptverband die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ermöglichen soll, ohne daß die Patienten davon erfahren (§ 100a SGB X), ersatzlos zu streichen.
6. Auf eine Problematik im Bereich des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hingewiesen. Dabei gehe es um vordruckmäßige Anfragen von Krankenkassen bei behandelnden Ärzten im Zusammenhang mit dem Fortbestehen von Arbeitsunfähigkeit und mit einem eventuellen mißglückten Arbeitsversuch. Selbst wenn die Auskunftserhebung zulässig sei, fehle es an einer korrespondierenden Offenbarungsbefugnis der Vertragsärzte, die sich aus einer Rechtsvorschrift ergeben müsse. Aus diesem Grund sei es erforderlich, die §§ 5, 48 und 51 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend zu ergänzen. Der Ausschuß hat sich dem mit seiner Mehrheit nicht angeschlossen, sondern dem Anliegen in einer anderen Formulierung Rechnung getragen.
7. Auch die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände hat zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, die im wesentlichen folgende Forderungen enthält:
- durch eine Änderung des § 54 Abs. 4 SGB I soll ausgeschlossen werden, daß der Nachrang der Leistungsgewährung in der Sozial- und Jugendhilfe durch Vorabverfügungen über Sozialleistungen unterlaufen wird,
 - es sei klarzustellen, daß der Leistungsanspruch, auch dann, wenn er abgetreten wurde, wegen Erfüllung abzuweisen sei, wenn ein Erstattungsanspruch nach den §§ 102 ff. SGB X besteht,
 - § 67 Abs. 9 Satz 3 SGB X soll dahin gehend korrigiert werden, daß die Weitergabe von Sozialdaten innerhalb einer Gebietskörper-

schaft an Personen oder Stellen außerhalb der Organisationseinheit, die die jeweilige Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch durchführt, eine Nutzung ist, wenn und soweit Personen oder Stellen aufgrund des Kommunalverfassungsrechts einer besonderen gesetzlichen Regelung oder einer Regelung der behördeninternen Organisation in die Entscheidung über die einzelne Sozialleistung eingebunden sind, etwa aufgrund des Unterschriftsvorbehaltes für den Dezernenten oder den leitenden Hauptverwaltungsbeamten einer Gemeinde bzw. eines Landkreises,

- es müsse gewährleistet sein, daß auch ohne Einwilligung des Betroffenen Sozialdaten von der Behörde zur Überprüfung von Angaben des Betroffenen verwendet werden dürfen, soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Angaben unrichtig sind,
 - die Genehmigung gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 3 SGB X solle künftig nicht die oberste Landesbehörde, sondern der Regierungspräsident als die für die Rechtsaufsicht zuständige nächste Behörde aussprechen können,
 - die Gebietskörperschaften als Leistungsträger sollten für Zwecke der Planung im Sozialleistungsbereich sowie im Rahmen der Gesamtentwicklungsplanung Sozialdaten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, in den für Statistik zuständigen Stellen für statistische Zwecke nutzen dürfen,
 - in § 80 Abs. 3 SGB X solle eine Ausnahmebestimmung für die Datenverarbeitung im Auftrag für Gebietskörperschaften geschaffen werden,
 - § 81 Abs. 4 SGB X solle geändert werden, weil eine Verweisung auf die §§ 36 und 37 des Bundesdatenschutzgesetzes verfassungsrechtlich bedenklich und zudem nicht sachgerecht sei,
 - mit den Strafvorschriften (§§ 85, 85a SGB X) solle nur der Schutz personenbezogener Daten gegen bestimmte Formen unbefugter Verarbeitung, die in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht erfolgen, verstärkt werden, in allen anderen Fällen sollten Verstöße als Ordnungswidrigkeit behandelt werden.
8. Auch der hessische Datenschutzbeauftragte sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen haben in ihren Stellungnahmen eine Reihe von Änderungen des Regierungsentwurfs für erforderlich gehalten.
9. Die unter den Nummern 6 bis 8 dargestellten Anregungen und die von den mitberatenden Ausschüssen beschlossenen Änderungen blieben insoweit unberücksichtigt, als sie über die beim federführenden Ausschuß eingebrachten und von ihm übernommenen Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und teilweise auch der SPD hinausgingen.

Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 83,

Abs. 2, letzter Halbsatz durch die Neufassung des § 217 SGB VI durch das Rentenüberleitungsergänzungsgesetz überholt ist und nicht mehr zutrifft.

B. Besonderer Teil

I.

Soweit der Ausschuß die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 12/5187 Bezug genommen.

II.

Die Veränderungen, die der Ausschuß vorgenommen hat, werden im einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 35 Abs. 1 Satz 3)

Bei kleineren Krankenkassen galt bisher die zwingende Vorschrift des § 284 Abs. 4 SGB V. Daher besteht auch im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs kein Anlaß für eine Aufweichung durch eine Sollvorschrift. § 284 Abs. 4 SGB V wird im Hinblick auf die Neufassung von § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB I gestrichen (vgl. Artikel 3 Nr. 5 e).

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß]).

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 35 Abs. 1 Satz 4)

Auch bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 150a AFG haben die Hauptzollämter das Sozialgeheimnis zu wahren. § 150a Abs. 4 AFG wird aufgrund dieser Neufassung gestrichen (vgl. Änderung von Artikel 10).

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 35 Abs. 3)

Mit den Begriffen „Dateien“ und „Akten“ sind alle Datenträger erfaßt.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 18f Abs. 1 Satz 1)

Zur Durchführung der Aufgaben der genannten Versorgungsträger ist es erforderlich, daß diese die Daten der Berechtigten mit einem Ordnungskriterium, das für alle Personen gilt und eine eindeutige Zuordnung zuläßt (der Versicherungsnummer), ordnen und erschließen können, da sonst ein Zugriff auf die Daten im Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung erschwert wäre.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 18f Abs. 1 Satz 3 und 4)

Redaktionelle Klarstellung auf Anregung des Bundesrates (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß])

Zu Nummer 6 Buchstabe 0a

Folgeänderung zur Neufassung von § 22 Abs. 2 SGB IV.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Es handelt sich um eine praxisgerechte Regelung über die Fälligkeit von Beiträgen für eine Sozialleistung. Satz 1 knüpft an das geltende Recht an. Satz 2 verpflichtet zu einer Abschlagszahlung 14 Tage früher in Höhe der Hälfte des Volumens des Vormonats, also einer bekannten Rechengröße. Mit dieser Regelung wird vor allem einer Forderung des Bundesrechnungshofes entsprochen.

Satz 3 gibt im Falle von gesetzlich vorgesehenen Vereinbarungsmöglichkeiten einen weiteren Spielraum: Die Abschlagszahlung kann vorgezogen und die Schlußzahlung entsprechend später geleistet werden.

Zu Nummer 10a

Die Änderung berücksichtigt, daß bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen neue Organisationsstrukturen entstehen und daß es sich bei der Änderung der Vorschrift um Personen handelt, die bei deutschen Vertretungen im Ausland beschäftigt, jedoch in der deutschen Rentenversicherung versichert sind.

Zu Nummer 15

Im Hinblick darauf, daß ohne Ausübung einer im Leasingvertrag vorgesehenen Kaufoption die Abwicklung eines Grundstücksgeschäftes in der Regel für einen Versicherungsträger unwirtschaftlich und daher zu beanstanden wäre, muß die Aufsichtsbehörde vor Abschluß eines solchen Vertrages Gelegenheit zur Überprüfung und Genehmigung haben. Die jetzige Regelung zur Anzeigepflicht bezüglich der Datenverarbeitungsanlagen und -systeme ist nicht mehr zeitgemäß. Durch die Neufassung werden einerseits auch Leasingverträge sowie die Softwarekosten — ohne Eigenentwicklung — in die Anzeigepflicht einbezogen. Andererseits wird ein Grenzbetrag eingeführt, bis zu dem eine Anzeigepflicht entfällt. Gleichzeitig wird der Aufsichtsbehörde mehr Flexibilität bei der Beurteilung der EDV-Beschaffung, etwa unter Berücksichtigung der Größe, des jeweiligen Versicherungsträgers eingeräumt. Da bei Anmietung und Leasing der Grenzbetrag nicht unmittelbar anwendbar ist, wird auf den fiktiven Kaufpreis zurückgegriffen.

Zu Nummer 17

Die Streichung von Absatz 3 ist erforderlich, weil der Regelungsgehalt dieser Vorschrift in § 35 Abs. 1 SGB I enthalten ist. Buchstabe e ist bereits im Regierungsentwurf enthalten.

Im übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 18

Redaktionelle Ergänzung von § 15 b.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 0

Die Frist für die Auszahlung der Beitragsrückzahlung von bisher sechs Monaten wird im Hinblick auf die Neuregelung des § 292 Abs. 2 Satz 2, die den Krankenkassen bei der Beitragsrückzahlung für die Ermittlung der für jeden Versicherten maßgeblichen Betragsgrenze einen Zeitraum von neun Monaten einräumt, auf ein Jahr verlängert.

Zu Nummer 3

Im Regierungsentwurf ist vorgesehen, den Landesregierungen die Möglichkeit einzuräumen, durch Rechtsverordnung die Aufsicht auf andere Behörden zu übertragen.

Einer Anregung der Länder folgend (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß]) soll diese Möglichkeit nicht eingeräumt werden, da im Rahmen der Aufsicht eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landesministerium erforderlich ist.

Zu Nummer 3a

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung. Die Krankenkassen sind auch bei Tragung der Beiträge durch Dritte zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt.

Zu Nummer 3b

Übernahme der Begriffe des BDSG.

Zu Nummer 3c

Übernahme der Begriffe des BDSG.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 276 Abs. 2 Satz 2 und 3)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Satzes 2.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Änderung aufgrund einer Anregung des Bundesrates (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß]). Sie stellt sicher, daß die vom Medizinischen Dienst beauftragten Gutachter gesetzlich befugt sind, auch die von ihnen erhobenen Daten, die keine Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X sind, an den Medizinischen Dienst zu übermitteln.

Zu Nummer 4 a

Nach geltendem Recht wird der Medizinische Dienst verpflichtet, den Leistungserbringern, über deren Leistung er eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat, neben dem Ergebnis der Begutachtung auch die erforderlichen Angaben über den Befund mitzuteilen. Dies ist sehr verwaltungsaufwendig, auch häufig nicht erforderlich. Die Befunddaten sollten nur dann weitergegeben werden, wenn dies nach dem Ergebnis der Begutachtung gerechtfertigt erscheint. Zum Beispiel ist eine Weitergabe der Befunde bei einem positiven Ergebnis durch den Medizinischen Dienst nicht erforderlich. Das Widerspruchsrecht des Versicherten gegen die Weitergabe der Angaben über den Befund bleibt bestehen.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

Redaktionelle Änderung aufgrund einer Anregung des Bundesrates (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß]).

Zu Nummer 5 Buchstabe e

Im Hinblick auf den Änderungsantrag zu § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB I, der der bisherigen Formulierung des § 284 Abs. 4 SGB V entspricht, ist § 284 Abs. 4 SGB V obsolet geworden.

Zu Nummer 6 Buchstabe 0 b

Die Prüfung der Abrechnungen von Ärzten auf Rechtmäßigkeit durch die Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 83 Abs. 2 SGB V umfaßt Plausibilitätskontrollen, auch auf der Grundlage von Stichproben. Im Rahmen dieser Prüfungen kann es erforderlich sein, daß Unklarheiten nur durch Vorlage von personenbezogenen Daten der Versicherten geklärt werden können. Hierzu fehlte es bisher an einer datenschutzrechtlichen Befugnis für die Erhebung und Erfassung von Daten durch die Kassenärztliche Vereinigung. Sie erfolgt durch eine Ergänzung des § 285 Abs. 2 (siehe auch Änderung zu § 295 SGB V).

Zu Nummer 9 Buchstabe a

Die Formulierung „Art der Erkrankung“ wird an die von § 295 SGB V angepaßt, wo der Begriff „Diagnose“ verwendet wird. Die Diagnosen beziehen sich sowohl

in § 292 SGB V als auch in § 295 SGB V auf die konkret gemeldete Arbeitsunfähigkeit, erfaßt sind also keine damit nicht im Zusammenhang stehende Krankheiten. Daher ist hierin keine Erweiterung gegenüber der ursprünglichen Formulierung zu sehen.

Zu Nummer 9 Buchstabe b

Die Umsetzung des § 292 Abs. 2 in der Praxis hat gezeigt, daß diese Norm für die Krankenkassen nicht praktikabel ist. Nach § 292 Abs. 2, der eine Speicherung der Daten über Art und Wert der nach § 65 Abs. 2 zu berücksichtigenden Leistungen nur bis zu dem Zeitpunkt des Erreichens der für die Beitragsrückzahlung maßgeblichen Betragsgrenze erlaubt, ist eine ständige Überprüfung erforderlich, ob die maßgebliche Betragsgrenze bereits erreicht ist oder nicht. Eine mehrmalige Überprüfung der Voraussetzungen der Beitragsrückerstattung bedeutet für die Krankenkassen einen sehr hohen Verwaltungsaufwand. Zudem kann der Jahresbeitrag erst am Jahresende zuverlässig festgestellt werden.

Aus diesen Gründen soll mit einer Änderung des § 292 Abs. 2 die Möglichkeit eröffnet werden, die Überprüfung der Voraussetzungen der Beitragsrückzahlung einmal jährlich durchzuführen.

Bei der Bemessung der Frist des Absatzes 2 Satz 2 für die Ermittlung der für den Versicherten jeweils maßgeblichen Betragsgrenze wurde berücksichtigt, daß die Rechnungen der Leistungserbringer für das vierte Quartal mit Verzögerungen bis zu vier Monaten eingehen und daß mit der Auswertung erst dann begonnen werden kann, wenn die Jahresrechnungsergebnisse vorliegen.

Im übrigen gilt für die Übermittlung von Daten im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung § 68 SGB V.

Zu Nummer 9 Buchstabe c (Absatz 3)

§ 68 Satz 2 schreibt für Erprobungsregelungen (z. B. die Beitragsrückzahlung) eine wissenschaftliche Begleitung vor, um interpretationsfähige Erkenntnisse zu gewinnen, anhand derer beurteilt werden kann, ob das zur Erprobung durchgeführte Verfahren als Dauerregelung einzuführen ist oder nicht. Für die Erreichung des Zwecks der wissenschaftlichen Begleitung sind die Wirkungen des probeweise eingeführten Verfahrens zu ermitteln, zu messen und Veränderungen zum Status quo festzustellen. Hierfür ist der Vergleich mit einer externen Kontrollgruppe, also einer anderen Krankenkasse (Kontrollkasse), erforderlich. Da es bisher aber an einer datenschutzrechtlichen Norm über die Erhebung von Sozialdaten in der Kontrollkasse fehlte, soll § 292 Abs. 3 diese Lücke schließen. Dementsprechend wird in Absatz 3 der Kontrollkasse die Befugnis eingeräumt, diejenigen Daten, die für die wissenschaftliche Begleitung benötigt werden, aufzuzeichnen und an die wissenschaftliche Begleitung zu übermitteln.

Zu Nummer 9 Buchstabe c (Absatz 4)

Die wissenschaftliche Begleitung zieht ihre Erkenntnisse nicht nur aus den Beobachtungen, die sie während der Durchführung des Verfahrens der Beitragsrückerstattung bei der Modellkasse und der Kontrollkasse macht. Um zuverlässige Aussagen über die Wirkungen des Verfahrens der Beitragsrückerstattung abgeben zu können, ist häufig eine Nullmessung während einer Vorlauf- und Nachlaufphase erforderlich, d. h. die Modellkasse und die Kontrollkasse werden jeweils ein Jahr vor und ein Jahr nach der Erprobung der Beitragsrückerstattung beobachtet. Hierfür schafft Absatz 4 die Rechtsgrundlage. Für die Löschung der durch die Krankenkassen für die wissenschaftliche Begleitung erhobenen Daten gilt § 304 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in Verbindung mit § 84 Abs. 2 SGB X, d. h. die bei den Krankenkassen erhobenen Leistungsdaten müssen nach zwei Jahren gelöscht werden. Da die wissenschaftliche Begleitung häufig über diese Frist hinaus laufen wird, muß es bis zum Abschluß der wissenschaftlichen Begleitung möglich sein, den Bezug zu der Person des Versicherten herzustellen. Dies wird dadurch gewährleistet, daß der Schlüssel (welche Ziffer ist welcher Person zuzuordnen), der die Verbindung zu den bei der wissenschaftlichen Begleitung gespeicherten Stammdaten schafft, bei den Krankenkassen weiterhin aufbewahrt wird. Nach Abschluß der wissenschaftlichen Begleitung ist der Schlüssel, der nun nicht mehr benötigt wird, gemäß § 84 Abs. 2 SGB X zu löschen.

Zu Nummer 12 Buchstabe a

Im Zuge der Einführung der Krankenversichertenkarte hat sich ergeben, daß auch die Gültigkeitsdauer der Karte für die Abrechnung erforderlich ist. Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen haben die Möglichkeit, aus der Abrechnung festzustellen, ob der Versicherte im Behandlungszeitraum krankenversichert war.

Zu Nummer 12 Buchstabe b

Für die Durchführung der Plausibilitätskontrollen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 83 Abs. 2 kann auch die Vorlage von Befunden durch die Ärzte erforderlich werden, um sich aus den Plausibilitätskontrollen ergebende Auffälligkeiten abklären zu können.

Zu Nummer 12 Buchstabe c

§ 292 Abs. 1 SGB V normiert für die Krankenkassen die Pflicht, Angaben über Leistungen, die zur Prüfung der Voraussetzungen späterer Leistungsgewährung erforderlich sind, aufzuzeichnen. Eine korrespondierende Vorschrift, die die Übermittlungsbefugnis/-pflicht der Ärzte an die Krankenkassen gesetzlich normiert, fehlt bisher. Diese Lücke soll durch den neuen Absatz 2a des § 295 SGB V geschlossen werden. Damit wäre gleichzeitig eine Übermittlung

der Daten, die in den Vordrucken 52, 53 und 54 der vertragsärztlichen Versorgung von den Ärzten angefordert werden, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Zu Nummer 12 Buchstabe d

Bereits im Regierungsentwurf enthalten.

Zu Nummer 14a

Im Zuge der Einführung der Krankenversichertenkarte hat sich ergeben, daß auch die Gültigkeitsdauer der Karte für die Abrechnung erforderlich ist. Die Krankenhäuser und die Krankenkassen haben die Möglichkeit festzustellen, ob der Versicherte im Behandlungszeitraum krankenversichert war (siehe auch entsprechender Änderungsantrag für den Bereich der ambulanten Versorgung in Artikel 3 Nr. 12 [§ 295]).

Zu Nummer 16

Die Fassung des § 302 Abs. 1 gemäß dem Gesundheitsstrukturgesetz enthält die zu streichenden Worte nicht mehr.

Zu Nummer 17

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung von § 84 SGB X des Entwurfs.

Zu Nummer 18

Übernahme der Begriffe des BDSG.

Zu Artikel 4*Zu Nummer 4 Buchstabe a*

Übernahme der Begriffe des BDSG.

Zu Nummer 7

Die Prüfungsberechtigung besteht nicht nur bei der Zahlung von Pflichtbeiträgen für Sozialleistungen, sondern in allen Fällen des Satzes 1.

Zu Artikel 5*Zu Nummer 1*

§ 39 Abs. 6 SGB VIII wurde im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, das zum 1. April 1993 in Kraft getreten ist, dahin gehend geändert, daß für die Anrechnung des

Kindergeldes auf das Pflegegeld nicht mehr auf das anteilige Kindergeld, sondern nun auf das Erstkindergeld abgestellt wird. Die beabsichtigte redaktionelle Änderung des § 39 Abs. 6 SGB VIII ist somit hinfällig geworden.

Zu Nummer 3 Buchstabe c

Aus rechtssystematischen Gründen sollte auf Vorschlag des Bundesrates (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß]) ein Verweis auf die Anwendbarkeit des § 67 c Abs. 4 und des § 69 Abs. 5 SGB X nicht in § 61 Abs. 2 SGB VIII, sondern in § 68 SGB VIII erfolgen. Auf die Anwendbarkeit von § 84 Abs. 2 und 3 SGB X im Bereich der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft wird ebenfalls in § 68 Abs. 2 SGB VIII und nicht in § 61 Abs. 2 SGB VIII Bezug genommen, um auf diese Weise alle Datenschutzregelungen, die im Bereich der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft gelten sollen, in einer Vorschrift zu konzentrieren.

Zu Nummer 5

Das Wort „aufnehmen“ ist vom Begriff „speichern“ umfaßt und kann deshalb entfallen.

Zu Nummer 6 Buchstabe b

Aufgrund des Wortes „nur“ könnte § 64 Abs. 1 SGB VIII dahin gehend mißverstanden werden, daß in der Jugendhilfe die Anwendung der §§ 67 b ff. SGB X, insbesondere die Übermittlungsbefugnisse nach §§ 67 d ff. SGB X, durch § 64 Abs. 1 SGB VIII ausgeschlossen wird; dies ist jedoch im Hinblick auf § 61 Abs. 1 und § 64 Abs. 2 SGB VIII nicht gewollt. Im übrigen entspricht die Bezugnahme auf das Zweckbindungsprinzip im Rahmen der Änderung des § 64 Abs. 1 SGB VIII allen neueren Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß]).

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Aufgrund der Vergleichbarkeit des Normzwecks von § 65 SGB VIII zu dem des § 203 Abs. 1 StGB könnte es naheliegen, daß für den Empfänger von Sozialdaten im Sinne des § 65 SGB VIII die Übermittlungsbeschränkung nach § 76 SGB X analog gilt. Es genügt jedoch die Verlängerung des Zweckbindungsprinzips, wie es auch in § 78 SGB X zum Ausdruck kommt, auf den Empfänger, um den Sozialdatenschutz in diesen Fällen sicherzustellen. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß]).

Zu Nummer 10 Buchstabe b

Satz 1 ist eine Zusammenfassung der bisherigen Sätze 1 und 2 des § 68 Abs. 1 SGB VIII zur besseren Lesbarkeit. Satz 2 trägt dem Anliegen von Artikel 5

Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzentwurfs Rechnung, wonach eine Nutzung bzw. Übermittlung von Sozialdaten im Bereich der Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft auch zum Zweck der Aufsicht, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Organisationsuntersuchung entsprechend § 67 c Abs. 4 und § 69 Abs. 5 SGB X zulässig sein soll. Da für eine Organisationsuntersuchung im sensiblen Bereich der Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft eine anonymisierte Datenweitergabe (z. B. in Form von Fallstatistiken) genügt und für eine entsprechende Anwendbarkeit von § 67 c Abs. 4 Satz 2 SGB X keine Notwendigkeit besteht, werden § 67 c Abs. 4 und § 69 Abs. 5 SGB X für den Bereich der Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft durch eine entsprechende Neuformulierung auf Vorschlag des Bundesrates modifiziert.

Zu Nummer 10 Buchstabe d

Da in § 64 Abs. 1 SGB VIII sowohl in Satz 1 als auch in Satz 2 das Wort „übermitteln“ vorkommt, gilt die Zweckbindung für den Empfänger im Rahmen beider Übermittlungsbefugnisse des § 64 Abs. 1 SGB VIII.

Zu Nummer 11

Da sich der Ort der Einreise in den meisten Fällen nur noch schwerlich feststellen läßt, wird § 86 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII auf Vorschlag des Bundesrates (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß]) dahin gehend geändert, daß künftig auf den tatsächlichen Aufenthalt des Asylsuchenden vor Beginn der Leistung abgestellt wird.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 4 (§ 67 Abs. 9)

Durch diese Fassung wird klargestellt, daß die an einer Entscheidung notwendigerweise beteiligten Stellen innerhalb der Behördenhierarchie (z. B. Dezernent einer Gemeinde) ein Teil der speichernden Stelle sind. Außerdem wird klargestellt, daß Organisationseinheiten einer Gemeinde (wie z. B. das Rechenzentrum oder die Stadtkasse), die für die Erfüllung der Aufgaben einer anderen Organisationseinheit (Wohngeldamt, Sozialamt), die Leistungsträger und speichernde Stelle ist, unterstützende Funktionen erfüllen, Teile der speichernden Stelle sind. Bei der Datenweitergabe muß § 78 a SGB X beachtet werden.

Zu Nummer 4 (§ 67 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)

Die Erhebungstatbestände der Buchstaben b und c sind zusammengefaßt. Diese Änderung auf Vorschlag des Bundesrates (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß]) ist geboten, weil bei Vorliegen der Erhebungsvoraussetzungen des Buchstabens a keine Anhaltspunkte dafür bestehen können, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Zu Nummer 4 (§ 67 a Abs. 2 Satz 3)

Es genügt ein allgemeiner Hinweis, der auch formulärmäßig erfolgen kann, auf die Möglichkeit der Datenerhebung bei anderen Stellen. Es müssen nicht alle anderweitigen Erhebungsmöglichkeiten genannt werden. Beispiele reichen aus.

Zu Nummer 4 (§ 67 c Abs. 3)

Nach § 67 Abs. 2 Nr. 4 des Regierungsentwurfs sind Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch auch solche, die den in § 35 SGB I genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind; daher ist § 67 c Abs. 3 überflüssig.

Zu Nummer 4 (§ 68 Abs. 1)

Die Einfügung der Worte „der Justizvollzugsanstalten“ geht auf das Votum des Rechtsausschusses zurück.

Eine Abwägung der unterschiedlichen Belange führt zu dem Ergebnis, daß es auch in Zukunft möglich sein muß, daß Staatsanwaltschaften und Gerichte die Standarddaten nach § 68 zur Erledigung ihrer Aufgaben erhalten, falls die übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben sind. Da die Polizeibehörden die Daten für Aufgaben der Gefahrenabwehr verwenden dürfen, ist es sachlich gerechtfertigt, auch eine Übermittlung an die Behörden der Gefahrenabwehr zuzulassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß für die Aufgaben der Gefahrenabwehr primär die Verwaltungsbehörden zuständig sind. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß]). § 68 Abs. 1 der Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen sieht vor, daß zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr und zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen die Übermittlung der Personalien des Betroffenen sowie von Name und Anschrift seiner derzeitigen Arbeitgeber zulässig ist, soweit kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Es erscheint sinnvoll, die Übermittlung dieser Daten auch an die Justizvollzugsanstalten zu ermöglichen. Im Hinblick auf § 154 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz (enge Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten mit den Sozialbehörden) darf die Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten mit den Sozialbehörden nicht eingeschränkt werden, u. a. damit die Anschrift der Opfer von Straftaten ermittelt werden kann, wenn über Hafturlaub für den Täter zu entscheiden ist.

Zu Nummer 4 (§ 71 Abs. 1 Nr. 5)

Nach der geltenden Rechtslage ist es nicht möglich, eine Übermittlung der in § 37 b WoGG — neu — genannten Daten von den Wohngeldstellen an die für die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe zuständigen

Stellen auf die bestehenden Vorschriften der §§ 67 ff. SGB X zu stützen. Um eine Übermittlung von Sozialdaten in der geschilderten Art und Weise zu ermöglichen, ist der Zulässigkeitskatalog des § 71 Abs. 1 SGB X um die neue Nummer 5 zu ergänzen.

Zu Nummer 4 (§ 71 Abs. 2)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 73)

Die Einfügung der Vorschrift geht auf das Votum des Rechtsausschusses zurück.

§ 73 SGB X i. d. F. des Entwurfs bestimmt, daß eine Übermittlung von Sozialdaten zulässig ist, soweit sie auf richterliche Anordnung erforderlich ist

1. zur Aufklärung eines Verbrechens oder
2. zur Aufklärung eines Vergehens, soweit sich das Auskunftersuchen auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt.

Die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben sind Name, Vorname, früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen, Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber.

Die Übermittlung von Sozialdaten ist daher bei Verbrechen weitgehend, bei Vergehen hingegen nur sehr eingeschränkt möglich. Das Erfordernis einer möglichst umfassenden Sachaufklärung in Strafverfahren wird damit nur unzureichend berücksichtigt. Defizite ergeben sich insbesondere bei der Verfolgung der Wirtschaftskriminalität, aber auch bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Hier reicht der Umfang der übermittelten Daten nach den Erfahrungen der Praxis häufig nicht aus. Nötig wären etwa Daten über strafrechtlich relevanten Mißbrauch und Betrug im Sozialbereich, aber auch über Beschäftigungszeiten, Krankheitszeiten, Arbeitsvermittlungsunfähigkeit und Vermittlungsbereitschaft sowie Art und Ergebnis von Vermittlungsversuchen.

Bei Straftaten von erheblicher Bedeutung, die nicht Verbrechen sind, muß deshalb umfassend die Übermittlung von Sozialdaten möglich sein.

Soweit eingewandt werden könnte, die Formulierung „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ sei nicht hinreichend konkret und stoße in der praktischen Handhabung durch die Bediensteten in den Sozialbehörden auf Schwierigkeiten, ist auf folgendes hinzuweisen: Eine Eingrenzung auf einen Katalog von Straftatbeständen ist leider nicht möglich. Beispielsweise umfaßt der Straftatbestand des Betrugs Bagatelldfälle mit sehr geringen Schadenssummen ebenso wie Betrugsfälle in Millionenhöhe. Eine sachliche Differenzierung der Erheblichkeit von Straftaten kann daher nicht allein über die Straftatbestände erfolgen,

sie muß vielmehr auch andere Kriterien (Schadenshöhe o. ä.) einbeziehen.

Zu Nummer 4 (§ 75 Abs. 4)

Die Regelung steht in Einklang mit der grundsätzlichen Konzeption der Datenschutzkontrolle, wie sie das Bundesdatenschutzgesetz und die Landesdatenschutzgesetze vorsehen. Nach diesen Vorschriften richtet sich die Kontrollzuständigkeit grundsätzlich danach, ob der Empfänger eine öffentliche Stelle ist oder nicht. Nicht-öffentliche Stellen unterliegen der Kontrolle der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes. Von dieser generellen Zuständigkeit soll hier nicht abgewichen werden. Einer Anregung des Bundesrates (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß]) folgend ist in Satz 2 vorgesehen, daß Prüfungen bei den Datenempfängern auch ohne Vorliegen eines konkreten Anlasses zulässig sind.

Zu Nummer 4 (§ 76 Abs. 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 78 Abs. 1)

Das Verbot der Weitergabe von übermittelten Sozialdaten wird auf Anregung des Bundesrates (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß]) für den Bereich der Strafverfolgungsbehörden aufgelockert. Diese dürfen die ihnen übermittelten Sozialdaten, die in gerichtlichen Entscheidungen enthalten sind, aber nur dann an Dritte weitergeben, wenn auch eine in § 35 SGB I genannte Stelle diese Daten dorthin übermitteln dürfte. So kann z. B. eine Strafverfolgungsbehörde nach der Verurteilung eines Arbeitgebers wegen Nichtabführung von Sozialabgaben das entsprechende Urteil an das Gewerbeaufsichtsamt übermitteln, das damit eine bessere Entscheidungsgrundlage erhält, als wenn es nur auf Angaben des geschädigten Leistungsträgers zurückgreifen müßte. § 78 Abs. 1 Satz 4 (neu) enthält eine Ausnahme vom Gebot der Zweckbindung im Bereich der Strafverfolgung. Dies bedeutet, daß die übermittelten Sozialdaten nicht nur im Rahmen des Verfahrens verwendet werden dürfen, für das sie übermittelt wurden, sondern auch für sonstige Zwecke der Strafverfolgung. In den Ländern sind vorrangig die Gefahrenabwehr- und nicht die Polizeibehörden für die Aufgabe der Gefahrenabwehr zuständig. Daher ist es sachgerecht, daß auch die Behörden der Gefahrenabwehr die Daten für ihre Aufgaben verarbeiten und nutzen dürfen. Andererseits obliegt die Strafverfolgung auch solchen Behörden der Gefahrenabwehr, deren Bedienstete zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden sind. Die Aufnahme der Strafvollstreckung in die Regelung dient der Klarstellung. Die Polizei muß einen mit Haftbefehl gesuchten Verurteilten nicht nur wegen einer neuen Tat vernehmen, sondern auch verhaften können. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß]).

Zu Nummer 4 (§ 79 Abs. 3)

Die Datenschutzbeauftragten sollen auf Vorschlag des Bundesrates (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß]) die Möglichkeit erhalten, auf die Entscheidung, ob und wie ein Abrufverfahren eingerichtet wird, noch Einfluß nehmen zu können.

Zu Nummer 4 (§ 80 Abs. 1)

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 4 (§ 80 Abs. 5)

Nach § 80 Abs. 5 Nr. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs der Bundesregierung wäre der Auftraggeber gehindert, den überwiegenden Teil der Speicherung des gesamten Datenbestandes durch Auftragnehmer, die öffentliche Stellen sind, durchführen zu lassen, wenn auch nicht-öffentliche Stellen Auftragsdatenverarbeitung für ihn betreiben. Diese Einschränkung würde die Möglichkeit der Auftragsdatenverarbeitung innerhalb von Gemeinden und Landkreisen durch andere Organisationseinheiten derselben Gebietskörperschaft unzumutbar erschweren. Die Datenverarbeitung im Auftrag — soweit sie nicht Speicherung ist — kann auch den gesamten Datenbestand erfassen. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß]).

Zu Nummer 4 (§ 80 Abs. 6)

Im Interesse einer einheitlichen und wirksamen Kontrolle des Sozialdatenschutzes ist es erforderlich, den Datenschutzbeauftragten der Länder gegenüber den ihrer Kontrolle unterliegenden Sozialleistungsträgern die gleichen Befugnisse einzuräumen, wie gegenüber den sonstigen Landes- und Kommunalbehörden.

Die Regelung im neuen Satz 4 für nicht-öffentliche Auftragnehmer steht im Einklang mit der grundsätzlichen Konzeption der Datenschutzkontrolle, wie sie das Bundesdatenschutzgesetz und die Landesdatenschutzgesetze vorsehen. Nicht-öffentliche Stellen unterliegen der Kontrolle der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes. Von dieser generellen Zuständigkeit soll hier nicht abgewichen werden.

Die Streichung des bisherigen Satzes 5 entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß]). Satz 5 ist zu streichen, weil es Aufgabe der Länder ist, die für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden zu bestimmen (§ 38 Abs. 6 BDSG).

Zu Nummer 4 (§ 81 Abs. 1 Satz 1)

Die Möglichkeit, abweichend von den Datenschutzgesetzen den Bundes- bzw. jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten auch hinsichtlich des Umgangs

mit nicht personenbezogenen Daten (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) anzurufen, sollte nach einem Vorschlag des Bundesrates (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß]) nicht eröffnet werden.

Zu Nummer 4 (§ 81 Abs. 1 Satz 2)

Die Vorschrift enthält eine überflüssige Regelung.

Zu Nummer 4 (§ 81 Abs. 2)

Die Begründung entspricht der zu § 80 Abs. 6 Satz 2 und 3.

Zu Nummer 4 (§ 81 Abs. 3)

Mehrländereinrichtungen, an denen Stellen des Bundes nicht beteiligt sind, können nicht öffentliche Stellen des Bundes sein.

Zu Nummer 4 (§ 81 Abs. 4)

Die Verweisung wird nur noch auf § 37 Abs. 1 BDSG erstreckt, da § 37 Abs. 2 BDSG zum Teil mit landesrechtlichen Vorschriften über die Meldung zum Datenschutzregister kollidiert. Im übrigen redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 82)

Die Vorschrift enthält nur einen Absatz.

Zu Nummer 4 (§ 83 Abs. 3)

Die Einfügung der Vorschrift geht auf das Votum des Rechtsausschusses zurück.

§ 83 SGB X i. d. F. des Entwurfs sieht die Auskunft über die Übermittlung von Sozialdaten an den Betroffenen vor. § 83 Abs. 3 erklärt die Auskunftserteilung über die Übermittlung von Sozialdaten an Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und Militärischen Abschirmdienst nur mit Zustimmung dieser Stellen für zulässig.

Eine Auskunft über die Übermittlung von Sozialdaten an Strafverfolgungsbehörden wäre danach ohne deren Zustimmung möglich. Dadurch können strafrechtliche Ermittlungsverfahren gefährdet werden, weil der Betroffene von den laufenden Ermittlungen vorzeitig erfährt und damit etwa die Gefahr von Verdunkelungshandlungen besteht. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden ist dadurch gefährdet.

Ob eine solche Gefahr im Einzelfall besteht, kann nur die Stelle beantworten, die die Daten erhalten hat. Es erscheint daher sinnvoll, die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften, Gerichte und Polizei-

höörden) in die Regelung von § 83 Abs. 3 (Zustimmungspflicht) einzubeziehen.

Zu Nummer 4 (§ 84 Abs. 1)

Der Übermittlungsempfänger muß grundsätzlich Kenntnis haben, wenn Sozialdaten bestritten sind. Ebenso verhält es sich in Fällen der internen Nutzung. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß]).

Zu Nummer 4 (§ 84 Abs. 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 84 Abs. 5)

Redaktionelle Änderung und Gewährleistung, daß regelmäßige Datenempfänger über die Tatsache, daß Sozialdaten bestritten sind, im erforderlichen Umfang unterrichtet werden. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (BR-Drucksache 243/93 [Beschluß]).

Zu Nummer 4 (§ 84 Abs. 6)

Anpassung an den durch den Gesetzentwurf neugefaßten § 71 Abs. 1.

Zu Nummer 4 (§ 100a Abs. 2)

Soweit die zuständige oberste Landesbehörde für die Genehmigung des Forschungsvorhabens zuständig ist, ist anstelle der Beteiligung der Bundesärztekammer und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz die Beteiligung der Landesärztekammer und des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorzusehen. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Artikel 9

Zu Nummer 2

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in das Arbeitsförderungsgesetz eingefügten Arbeiten zur Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste oder der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern sind ihrer Rechtsnatur nach auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Sie sollen deshalb — ebenso wie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach §§ 91 bis 99 AFG — nicht als Arbeitsplätze im Sinne des § 7 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes berücksichtigt werden. Solche Stellen zählen deshalb bei der Ermittlung des Umfangs der Beschäftigungspflicht nicht mit.

Zu Nummer 3

Schwerbehinderte, die an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder an Arbeiten nach § 249h AFG teilnehmen, sollen zur Förderung der Beschäftigung Schwerbehinderter in solchen Maßnahmen auf einen Pflichtplatz angerechnet werden.

Zu Nummer 4

Die Bundesanstalt für Arbeit soll die Beschäftigung Schwerbehinderter auch in Arbeiten nach § 249h AFG fördern, da diese ihrer Rechtsnatur nach Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind.

Zu Artikel 10**Zu Nummer 0**

Die Regelung ist jetzt in § 35 Abs. 1 Satz 4 SGB I enthalten.

Zu Artikel 10a

Der durch Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzentwurfs geänderte § 157 Abs. 3 AFG wird durch Artikel 35 Nr. 14 Buchstabe a, Artikel 85 Abs. 9 Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 2382) mit Wirkung vom 1. Januar 1995 neu gefaßt. Um das in Artikel 10 Nr. 1 vorgesehene Prüfrecht der Krankenkassen über den 31. Dezember 1994 hinaus beizubehalten, ist es erforderlich, die in Artikel 35 Nr. 14 Buchstabe a RRG 1992 vorgesehene Neufassung des § 157 Abs. 3 AFG entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 12**Zu Nummer 2**

§ 21 BVG ist inzwischen durch Artikel 2a des 2. OEG AndG völlig anders gefaßt.

Zu Artikel 12a

Die Einfügung der Vorschrift geht auf das Votum des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zurück.

Zu Nummer 1

Aus Gründen der Gleichbehandlung wie der Zweckmäßigkeit kann die sich aus dem neuen § 37b des Wohngeldgesetzes ergebende Verpflichtung der Wohngeldstellen nicht auf den Bereich des sog. Tabellenwohngeldes beschränkt bleiben. Eine entsprechende Verpflichtung ist auch auf die Stellen auszuweiten, die in derzeit über 500 000 Fällen an Empfänger von Sozialhilfe oder Kriegsoferfürsorge

Wohngeld nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes (sog. pauschaliertes Wohngeld) gewähren.

Zu Nummer 2

Der vorgeschlagene § 37 b stellt die Norm dar, die den Wohngeldstellen die Befugnis einräumt, bestimmte Daten an die zur Erhebung der Fehlbelegungsabgabe zuständigen Stellen zu übermitteln. Der hierfür maßgebliche Bezugszeitraum bezieht sich auf die generell erfolgenden Aufforderungen (§ 5 Abs. 1 AFWoG) und Bescheide, die im konkreten Einzelfall (so beim Wohngeldbezug) entfallen. Die vorgeschlagene Formulierung sieht vor, daß die Übermittlung der Daten auch durch einen automatisierten Datenabgleich zwischen den Wohngeldstellen und den zur Erhebung der Fehlbelegungsabgabe zuständigen Stellen geschehen kann. Die Wohngeldbezieher sind über diese Möglichkeit in geeigneter Weise, etwa durch einen Hinweis in den Antragsunterlagen oder dem Wohngeldbescheid zu informieren.

Zu Artikel 14**Zu Nummer 1**

Da die Beiträge vom Verband an die Einzugsstelle mittels Überweisung weiterzuleiten sind, kann die Einzugsstelle das Konto bestimmen und eine beschleunigte Überweisung verlangen. Die Gebühren für eine beschleunigte Überweisung sind dem Verband zu erstatten. Dies wird durch die erweiterte Bezugnahme in § 1 Abs. 3 auf § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie auf § 3 Abs. 3 Satz 2 sichergestellt.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die Krankenkassen benötigen noch eine weitere Vorlaufzeit von einem Jahr.

Zu Artikel 16**Zu Nummer 6**

Absatz 1 stellt klar, daß Leistungen ab Inkrafttreten der Änderungen auch erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der (in den §§ 13 und 16 zitierten) EWG-Verordnungen bereits vor Inkrafttreten der Änderungen von §§ 13 und 16 (und nach Inkrafttreten der jeweiligen EWG-Verordnungen) erfüllt waren. Absatz 2 stellt klar, daß die dort genannten Einkommensarten nur zu berücksichtigen sind, wenn die Leistungen noch nicht endgültig festgestellt sind. Die Absätze 1 und 2 entsprechen bisher im Rahmen der Bestimmungen zum Inkrafttreten (Artikel 20 Abs. 5) vorgesehenen Regelungen (vgl. Änderung zu Artikel 20). Die bisherige Berlin-Klausel ist entbehrlich.

Zu Artikel 19

Auch im Rahmen der §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes gilt das Bundesversorgungsgesetz als Besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs.

Zu Artikel 20*Zur Überschrift*

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 1 a

Für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften benötigen die Leistungsträger eine entsprechende Vorlaufzeit.

Zu Absatz 2

Für die Umsetzung der Gesetzesänderung in Artikel 2 Nr. 2 (§ 17 a SGB IV) benötigen die Leistungsträger eine entsprechende Vorlaufzeit.

Zu Absatz 3 a

Die Regelungen treten mit Jahresbeginn in Kraft, um die Aufstellung der Anzeige nach § 13 Abs. 2, die Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsabgabe ist, zu vereinfachen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist wegen der in der Neufassung von § 22 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit getroffenen Regelung entbehrlich (vgl. Änderung zu Artikel 16). Das Inkrafttreten von Artikel 16 Nr. 2 ist bereits von der Regelung in Artikel 20 Abs. 1 erfaßt.

Zu Absatz 7

Der Regelungsgehalt der Verordnung vom 4. Dezember 1972 wurde aus Gründen der Transparenz ins Gesetz übernommen (vgl. Artikel 2 Nr. 10 a). Die Verordnung ist daher aufzuheben.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Dr. Gisela Babel

Berichterstatlerin

